

2. Ertrag der Zölle und indirekten Steuern.

Vorbemerkungen.

Zu den Uebersichten A und B. In den Jahren 1837 bis 1839 traten gegen die Sätze des ersten Vereinszolltarifs Erhöhungen der Eingangszölle auf Baumwollen-, Leinen- und Seidengewirnen, mehrdrähtiges Wollengarn und einzelne Halbfabrikate von Eisen ein, nur der Zoll auf schwarzes Eisenblech wurde etwas herabgesetzt. Für die Jahre 1840 bis 1842 wurden die Zollsätze auf chemische Fabrikate, gemeine weiße Seife, Zinkblech, großes Spiegelglas, kurze Waaren, Kaffee, Kakao, Reis, Syrup und raffinierten Zucker etwas ermäßigt und mit dem 1. September 1844 trat eine Aenderung und weitere Herabsetzung der Zuckerzölle in Kraft. Im Tarif für 1843 bis 1845 waren Zollerhöhungen für rohes, zu Zetteln angelegtes Baumwollengarn, gefärbte und gewirnte Seide, bedruckte und ungewalkte Wollenwaaren, weißes Hohlglas, Cigarren und Schnupftabak, dagegen Ermäßigungen für Bau- und Nutzholz vorgesehen, und gleichzeitig wurden (als Retorsion gegen Frankreich) die Tarifsätze auf eine Anzahl von Kurzwaaren, Lederhandschuhe, Franzbranntwein und Papiertapeten verdoppelt. Mit dem 1. September 1844 wurde Roheisen, das bis dahin zollfrei war, zollpflichtig, und der Zoll auf Schmiedeeisen in Stäben erhöht. Der Tarif für 1846 bis 1848 enthielt unwesentliche Veränderungen, jedoch wurden am 1. Januar 1847 Leinengarn, Leinewaaren und rohes Baumwollengarn im Zolle erheblich erhöht, dagegen Farbholz in Blöcken vom Zolle befreit. Vom 1. Juli 1847 ab wurde der Zoll auf Del, in Fässern eingehend, herabgesetzt. Vom 15. September bis zum Schlusse des Jahres 1848 wurden von seidenen und halbseidenen Waaren, Wollengarn mit Ausnahme des englischen harten Kammgarns, ferner von bedruckten und ungewalkten, ungemusterten Wollenwaaren erhebliche Zuschlagszölle erhoben. Am 1. August 1851 wurde der Reiszoll ermäßigt und denaturirtes Baumöl zollfrei. Von wichtigeren Veränderungen brachte der vom 1. Oktober 1851 ab gültige Zolltarif die Zollerhöhungen auf Cigarren und Schnupftabak und auf Lichte. Mit dem 1. Juli 1853 wurden die Zollsätze auf Wein- und Obstmoft, in Fässern eingehend, rohen Kaffee und Kaffeeurrogate, Rohtabak und Thee wesentlich herabgesetzt und der Retorsionszoll auf Franzbranntwein aufgehoben. Die Eingangszölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate blieben vom 15. September 1853 bis letzten September 1854 suspendirt, ebenso der Zoll auf Reis vom 10. November bis 31. Dezember 1853. Vom 1. Januar 1854 an wurde eine große Anzahl von Artikeln im Zwischenverkehr mit Oesterreich zollfrei, begw. zu ermäßigten Sätzen abgelassen. Im Zolltarif für 1854 bis 1856 wurden, abgesehen von der Zollermäßigung auf Rohzink und Mählmsteine mit eisernen Reifen, nur unerhebliche Aenderungen festgesetzt. Die Zölle für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate wurden vom 1. Oktober 1854 bis Ende des Jahres 1856 abermals suspendirt und durch den Zolltarif von 1857 wesentlich ermäßigt. Der Zolltarif für 1860/62 brachte keine erhebliche Aenderungen und wurde, nachdem am 1. April 1861 Rohzink für zollfrei erklärt war, bis 1. Juli 1865 verlängert, bis zu welchem Termin auch die oben erwähnten Retorsionszölle, mit Ausnahme desjenigen auf Franzbranntwein, in Kraft blieben. Im Vereinszolltarif vom 1. Juli 1865 wurden die bis dahin bestandenen allgemeinen Eingangszabgaben, ferner die Zölle von Getreide und anderen Erzeugnissen des Landbaus, Brenn-, Bau- und Nutzholz, einem großen Theil der Fabrikmaterialien, Chemikalien und ähnlichen Stoffen aufgehoben, während der übrige Theil der letztgenannten Produkte mit geringen Ausnahmen erheblich im Zolle ermäßigt wurde. Auch die Industriefabrikate wurden beinahe durchweg, und zwar bis zu 80 Prozent und darüber, im Zoll herabgesetzt, ebenso Bier, Branntwein, Essig in Flaschen, Wein, Butter, frisches Fleisch, Käse, Mischel- und Schalthiere, Del in Flaschen und Baumöl in Fässern. Mit dem 1. Juni 1868 traten weitere erhebliche Zollbefreiungen, ferner Ermäßigungen der Eingangszölle besonders von Baumwollengewebe, Leinengarn, Roheisen und Wein in Kraft. Ausnahmsweise wurde in der Zeit vom 10. August 1870 bis 6. Juni 1871, während welcher Frankreich das Recht der meistbegünstigten Nation nicht besaß, von französischem Wein der erhöhte Zollsatz erhoben. Der Tarif vom 1. Oktober 1870 setzte die Zollbefreiungen in bedeutendem Umfange fort und ermäßigte die Zölle besonders von Roheisen und Eisenfabrikaten, rohem Kaffee und Kakao, Reis und einigen Produkten der Baumwollen- und Leinenindustrie. Mit dem 1. Oktober 1873 wurde Roheisen zollfrei; eine größere Anzahl von groben Eisenfabrikaten, auch Lokomotiven und Dampfkessel, Maschinen und Eisenbahnfahrzeuge wurden von gleichem Termine an im Zoll herabgesetzt und am 1. Januar 1877 ganz vom Zolle befreit. Das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 führte mit ganz unerheblichen Ausnahmen (s. B. der Zollbefreiung eiserner Flußschiffe und der Ermäßigung des Zolls auf Aegnatron) lediglich Einschränkung der seitherigen Zollfreiheit und Erhöhung der Zollsätze herbei. Unverändert beibehalten wurde die Zollfreiheit nur für Abfälle, die hauptsächlichsten Rohprodukte, wie rohe Spinnstoffe, Erden, Erze und rohe Metalle mit Ausnahme des Roheisens, Kohlen, Torf und Brennholz, Theer, Pech, Harze, rohen Kautschuk, Pferdehaare, Borsten, Bettfedern, Häute und Felle, Steine und Ziegel, Halbzeug aus Pumpen und rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medicinalgebrauch, ferner für wissenschaftliche Instrumente, Seeschiffe und hölzerne Flußschiffe, literarische und Kunstgegenstände; und unverändert blieben ferner die seitherigen Zollsätze für 44 Tarifpositionen, worunter Bier, Essig in Fässern, frische Südfrüchte, Feigen, Korinthen und Rosinen, Zucker und Syrup, Seringe, Kakao, Salz (seewärts eingehend), Fischthran, Aether und ätherische Oele, Maun, Chlorkalk und krystallisirte Soda sich befanden. Dagegen wurde eine große Anzahl bisher zollfreier Artikel, wie Roheisen und grobe Eisenfabrikate, Maschinen und Eisenbahnfahrzeuge, Getreide und Mühlenfabrikate, Bau- und Nutzholz, Schmalz, Pferde, Rind- und Schafvieh, mit Zöllen belegt und die schon vorher zollpflichtig gewesenem Gegenstände, soweit sie nicht zu den vorstehend erwähnten Ausnahmen gehörten, zum Theil sehr wesentlich im Zolle erhöht. Die jetzt noch gültigen Zollsätze traten für Roheisen am 1. Juni, Branntwein, Essig, Wein, einige Südfrüchte, Kaffee, Thee und Petroleum am 7. Juli, Tabak und Tabakfabrikate am 8. Juli 1879, für Sopsen, Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge, Lichte, alle nicht besonders aufgeführten Materialwaaren (außer Wehl), Del und Fette, Thiere u. und Vieh am 25. Juli 1879, für Holz und einige Erzeugnisse des Landbaus am 1. Oktober 1879, im übrigen am 1. Januar 1880 in Kraft. Am 1. Juli 1881 wurden frische Weinbeeren zollpflichtig, und die Zölle auf Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sowie auf einige Gattungen von Wollenwaaren erhöht. Von wesentlichen Aenderungen in den Bestimmungen des Zolltarifgesetzes während des Jahres 1882 ist nur die den Inhabern von Mühlen für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate gewährte Erleichterung